

**INVESTITIONSZULAGE
FÜR BEWEGLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER**

Betrifft	Voraussetzungen	Beginn u. Abschluß der Investition	Investitionszulage	Anmerkungen
<p>verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen</p> <p>Anschaffung/ Herstellung neuer beweglicher WG</p>	<p>§ 2 I, II Nr. 1 InvZulG</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß AV eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im FörderGeb. → 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verbleib in Betriebsstätte im FörderGeb. → max. 10 % priv. Nutzung in jedem Jahr des 5-Jahres-Zeitraums → kein geringwertiges WG i.S.d. § 6 II EStG, kein Luftfahrzeug, kein PKW</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verbleib in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen</p> <p>→ keine Investition im Bereich der sensiblen Sektoren gem. Anlage zu § 2 II S. 3 InvZulG (*4)</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum. Wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kürzer als 5 (bzw. 3) Jahre ist, dann ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich.</p>	<p><u>Beginn:</u> nach dem 24.08.1997</p> <p><u>Abschluß:</u> <u>bei Erstinvestitionen:</u> 01.01.1999 - 31.12.2004</p> <p><u>bei Ersatzinvestitionen:</u> 01.01.1999 - 31.12.2001 (wenn in allen Jahren des 5-Jahres-Zeitraums max. 250 ArbN, dann 01.01.1999 - 31.12.2004)</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum (vgl. Spalte 2).</p>	<p>wenn in allen Jahren des 5-Jahres-Zeitraums max. 250 ArbN.:</p> <p><u>bei Erstinvestitionen:</u> 20 % bei Inv-Beginn vor dem 01.01.2000 25 % bei Inv-Beginn nach dem 31.12.1999</p> <p><u>bei Ersatzinvestitionen:</u> 10 % bei Inv-Abschluß vor dem 01.01.2002 5 % bei Inv-Abschluß 01.01.2002 - 31.12.2004</p> <p>wenn mehr als 250 ArbN.:</p> <p><u>bei Erstinvestitionen:</u> 10 % bei Inv-Beginn vor dem 01.01.2000 12,5 % bei Inv-Beginn nach dem 31.12.1999</p> <p><u>bei Ersatzinvestitionen:</u> 5 % bei Inv-Abschluß vor dem 01.01.2002</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum (vgl. Spalte 2).</p>	<p>→ maßgeblich für die Einordnung des Betriebes ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (*1 Abschn. II)</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung in das verarbeitende Gewerbe: alle Betriebsstätten im FörderGeb., § 2 II Nr. 1 S. 3 InvZulG</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung in die produktionsnahen Dienstleistungen: alle Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb.</p> <p>→ abschließende Aufzählung der Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen in § 2 II Nr. 1 InvZulG</p> <p>→ die Grenze von 250 ArbN darf während des gesamten 5-Jahres-Zeitraums nicht überschritten werden.</p> <p>→ Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen</p> <p>→ maßgeblich ist die Zahl der ArbN aller Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb.</p> <p>→ Zum Begriff "Erstinvestition" Hinweis auf § 2 VIII InvZulG und *2 Rz. 1</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum (vgl. Spalte 2).</p>

Betrifft	Voraussetzungen	Beginn u. Abschluß der Investition	Investitionszulage	Anmerkungen
<p>kleine und mittlere Handwerksbetriebe</p> <p>Anschaffung/ Herstellung neuer beweglicher WG</p>	<p>§ 2 I, II Nr. 2 InvZuG</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß AV eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im FörderGeb.</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verbleib in Betriebsstätte im FörderGeb.</p> <p>→ max. 10 % priv. Nutzung in jedem Jahr des 5-Jahres-Zeitraums</p> <p>→ kein geringwertiges WG i.S.d. § 6 II EStG, kein Luftfahrzeug, kein PKW</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß dient WG</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich • kleinen und mittleren Betrieben (nicht mehr als 250 ArbN) • des Handwerks <p>→ keine Investition im Bereich der sensiblen Sektoren gem. Anlage zu § 2 II S. 3 InvZuG (*4)</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum. Wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kürzer als 5 (bzw. 3) Jahre ist, dann ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich.</p>	<p><u>Beginn:</u> nach dem 24.08.1997</p> <p><u>Abschluß:</u> 01.01.1999 - 31.12.2001</p>	<p><u>bei Erstinvestitionen:</u> 10 % bei Inv-Beginn vor dem 01.01.2000 12,5 % bei Inv-Beginn nach dem 31.12.1999</p> <p><u>bei Ersatzinvestitionen:</u> 5 %</p>	<p>→ als Handwerksbetrieb gilt ein Gewerbe, welches in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist. Begünstigt sind nur Investitionen in diesem eingetragenen Gewerbe (§ 2 II Nr. 2 S. 2 InvZuG)</p> <p>→ der Betrieb darf nicht mehr als 250 ArbN beschäftigen</p> <p>→ die Grenze von 250 ArbN darf während des gesamten 5-Jahres-Zeitraums nicht überschritten werden.</p> <p>→ Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen</p> <p>→ maßgeblich sind die ArbN aller Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb. egal, ob sie im eingetragenen Handwerk oder für eine nicht begünstigte Tätigkeit tätig sind.</p> <p>→ Zum Begriff "Erstinvestition" Hinweis auf § 2 VIII InvZuG und *2 Rz. 1</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum (vgl. Spalte 2).</p>

Betrifft	Voraussetzungen	Beginn u. Abschluß der Investition	Investitionszulage	Anmerkungen
<p>kleine und mittlere Betriebe des Groß- oder Einzelhandels mit Betriebsstätten des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten</p> <p>Anschaffung/ Herstellung neuer beweglicher WG</p>	<p>§ 2 I, II Nr. 3 InvZulG</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß AV eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im FörderGeb. → 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verbleib in Betriebsstätte im FörderGeb. → max. 10 % priv. Nutzung in jedem Jahr des 5-Jahres-Zeitraums → kein geringwertiges WG i.S.d. § 6 II EStG, kein Luftfahrzeug, kein PKW</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verbleib in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinen und mittleren Betrieben des Groß- oder Einzelhandels (mit nicht mehr als 50 ArbN) • <u>und</u> gleichzeitig in Betriebsstätten des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten <p>→ keine Investition im Bereich der sensiblen Sektoren gem. Anlage zu § 2 II S. 3 InvZulG (*4)</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum. Wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kürzer als 5 (bzw. 3) Jahre ist, dann ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich.</p>	<p><u>Beginn:</u> nach dem 24.08.1997</p> <p><u>Abschluß:</u> 01.01.1999 - 31.12.2001</p>	<p><u>bei Erstinvestitionen:</u> 10 % bei Inv-Beginn vor dem 01.01.2000 12,5 % bei Inv-Beginn nach dem 31.12.1999</p> <p><u>bei Ersatzinvestitionen:</u> 5 %</p>	<p>→ maßgeblich für die Einordnung des <u>Betriebes</u> ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige. Ausgabe 1993 (*1 Abschn. II, *3 Rz. 2)</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung des Betriebes ist die Gesamttätigkeit mit allen Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb.</p> <p>→ zusätzlich muß nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige auch geprüft werden, ob die <u>Betriebsstätte</u> eine solche des Groß- oder Einzelhandels darstellt. Hier ist nur auf die Tätigkeit der Betriebsstätte abzustellen.</p> <p>→ die Grenze von 50 ArbN darf während des gesamten 5-Jahres-Zeitraums nicht überschritten werden.</p> <p>→ Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen</p> <p>→ maßgeblich sind die ArbN aller Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb.</p> <p>→ die Betriebsstätte muß im gesamten 5-Jahreszeitraum im Innenstadtbereich liegen. Für die Gewährung der InvZul ist eine Bescheinigung i.S.d. § 2 II Nr. 3 S. 3 InvZulG erforderlich</p> <p>→ Zum Begriff "Erstinvestition" Hinweis auf § 2 VIII InvZulG und *2 Rz. 1</p> <p>Bei Investitionsbeginn vor dem 01.01.2000 gilt statt des 5-Jahres-Zeitraums ein 3-Jahres-Zeitraum (vgl. Spalte 2)</p>

INVESTITIONSZULAGE
FÜR BETRIEBLICH GENUTZTE GEBÄUDE

Betrifft	Voraussetzungen	Beginn u. Abschluß der Investition	Investitions-Zulage	Anmerkungen
<p>verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen</p> <p>Anschaffung / Herstellung neuer Gebäude (Gebäude, ETW, in Teilcigentum stehende Räume u. andere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche WG sind)</p>	<p>§ 2 III Nr. 1 InvZulG</p> <p>→ Belegenheit des neuen Gebäudes im FörderGeb.</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verwendung in Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen</p> <p>→ keine Investition im Bereich der sensiblen Sektoren gem. Anlage zu § 2 II S. 3 InvZulG (*4)</p> <p>→ Erstinvestition zum Begriff "Erstinvestition" Hinweis auf § 2 VIII InvZulG u. *2 Rz. 1 Bei der Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude wird eine Erstinvestition i.d.R vorliegen.</p> <p>→ in Anschaffungsfällen darf für das Gebäude noch keiner InvZul in Anspruch genommen haben</p>	<p><u>Beginn:</u> nach dem 24.08.1997</p> <p><u>Abschluß:</u> 01.01.1999 - 31.12.2004</p>	<p>10 % bei Inv-Beginn vor dem 01.01.2000</p> <p>12,5 % bei Inv-Beginn nach dem 31.12.1999</p>	<p>→ Anschaffung eines neuen Gebäudes liegt nur vor bei Anschaffung im Jahr der Fertigstellung</p> <p>→ Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebes nicht erforderlich</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung des nutzenden Betriebes ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (* 1 Abschn. II)</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung in das verarbeitende Gewerbe: alle Betriebsstätten im FörderGeb., § 2 III Nr. 1 i.V.m. II Nr. 1 S. 3 InvZulG</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung in die produktionsnahen Dienstleistungen: alle Betriebe innerhalb und außerhalb des FörderGeb.</p> <p>→ abschließende Aufzählung der Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen in § 2 II Nr. 1 InvZulG</p>

Betrifft	Voraussetzungen	Beginn u. Abschluß der Investition	Investitions-Zulage	Anmerkungen
<p>kleine und mittlere Handwerksbetriebe</p> <p>Anschaffung / Herstellung neuer Gebäude (Gebäude, ETW, in Teil Eigentum stehende Räume u. andere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche WG sind)</p>	<p>§ 2 III Nr. 2 InvZulG</p> <p>→ Belegenheit des neuen Gebäudes im FörderGeb.</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verwendung in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinen und mittleren (max. 250 ArbN) • Betrieben des Handwerks <p>→ keine Investition im Bereich der sensiblen Sektoren gem. Anlage zu § 2 II S. 3 InvZulG (*4)</p> <p>→ Erstinvestition zum Begriff "Erstinvestition" Hinweis auf § 2 VIII InvZulG u. *2 Rz. 1 Bei der Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude wird eine Erstinvestition i.d.R. vorliegen.</p> <p>→ in Anschaffungsfällen darf für das Gebäude noch keiner InvZul in Anspruch genommen haben</p>	<p><u>Beginn:</u> nach dem 24.08.1997</p> <p><u>Abschluß:</u> 01.01.1999 - 31.12.2001</p>	<p>10 % bei Inv-Beginn vor dem 01.01.2000</p> <p>12,5 % bei Inv-Beginn nach dem 31.12.1999</p>	<p>→ Anschaffung eines neuen Gebäudes liegt nur vor bei Anschaffung im Jahr der Fertigstellung</p> <p>→ Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebes nicht erforderlich</p> <p>→ als Handwerksbetrieb gilt ein Gewerbe, welches in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist. Das Gebäude muß ausschließlich oder nahezu ausschließlich (mind. 90 %) im eingetragenen Gewerbe Verwendung finden (vgl. BFH v. 17.11.1998. BStBl. 99 II S. 837)</p> <p>→ die Grenze von 250 ArbN darf während des gesamten 5-Jahres-Zeitraums nicht überschritten werden.</p> <p>→ Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen</p> <p>→ maßgeblich sind die ArbN aller Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb. egal, ob sie im eingetragenen Handwerk oder für eine nicht begünstigte Tätigkeit tätig sind.</p>

Betrifft	Voraussetzungen	Beginn u. Abschluß der Investition	Investitions-Zulage	Anmerkungen
<p>kleine und mittlere Betriebe des Groß- oder Einzelhandels mit Betriebsstätten des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten</p> <p>Anschaffung / Herstellung neuer Gebäude (Gebäude, ETW, in Teileigentum stehende Räume u. andere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche WG sind)</p>	<p>§ 2 III Nr. 3 InvZulG</p> <p>→ Belegenheit des neuen Gebäudes im FörderGeb.</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß Verwendung in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinen und mittleren Betrieben des Groß- oder Einzelhandels (max. 50 ArbN) • <u>und</u> gleichzeitig in Betriebsstätten des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 InvZulG <p>→ keine Investition im Bereich der sensiblen Sektoren gem. Anlage zu § 2 II S. 3 InvZulG (*4)</p> <p>→ Erstinvestition zum Begriff "Erstinvestition" Hinweis auf § 2 VIII InvZulG u. *2 Rz. 1 Bei der Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude wird eine Erstinvestition i.d.R. vorliegen.</p> <p>→ in Anschaffungsfällen darf für das Gebäude noch keiner InvZul in Anspruch genommen haben</p>	<p><u>Beginn:</u> nach dem 24.08.1997</p> <p><u>Abschluß:</u> 01.01.1999 - 31.12.2001</p>	<p>10 % bei Inv-Beginn vor dem 01.01.2000</p> <p>12,5 % bei Inv-Beginn nach dem 31.12.1999</p>	<p>→ Anschaffung eines neuen Gebäudes liegt nur vor bei Anschaffung im Jahr der Fertigstellung</p> <p>→ Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebes nicht erforderlich</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung des <u>Betriebes</u> ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (*1 Abschn. II, *3 Rz. 2)</p> <p>→ maßgeblich für die Einordnung des Betriebes ist die Gesamttätigkeit mit allen Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb.</p> <p>→ zusätzlich muß nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige auch geprüft werden, ob die <u>Betriebsstätte</u> eine solche des Groß- oder Einzelhandels darstellt. Hier ist nur auf die Tätigkeit der Betriebsstätte abzustellen.</p> <p>→ die Grenze von 50 ArbN darf während des gesamten 5-Jahres-Zeitraums nicht überschritten werden.</p> <p>→ Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen</p> <p>→ maßgeblich sind die ArbN aller Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des FörderGeb.</p> <p>→ die Betriebsstätte muß im gesamten 5-Jahreszeitraum im Innenstadtbereich liegen. Für die Gewährung der InvZul ist eine Bescheinigung i.S.d. § 2 II Nr. 3 S. 3 InvZulG erforderlich.</p>

- *1: BMF-Schreiben vom 30.12.1994, EStG-Kartei NRW InvZulG Nr. 10
- *2: BMF-Schreiben vom 01.10.1997, EStG-Kartei NRW ESt-Allgem. Nr. 3, IV
- *3: BMF-Schreiben vom 12.02.1996, EStG-Kartei NRW InvZulG Nr. 11
- *4: zu "Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftl. Produkte": Vfg. v. 14.05.1999, InvZ 1010 - 42 - St 13 - 31, EStG-Kartei NRW InvZulG Nr. 3002

- Soweit das InvZulG 99 hinsichtlich bestimmter Tatbestandsmerkmale identisch ist mit dem InvZulG 91/93/96 und dem FördG, kann auf die BMF-Schreiben zu diesen Regelungen zurückgegriffen werden.
- Zum FördGeb. i.S.d. § 2 InvZulG gehören die **neuen Bundesländer einschl. West- und Ost-Berlin**, § 1 Abs. 2 InvZulG. Für Berlin bestehen jedoch **Sonderregelungen**, vgl. § 10 InvZulG (z.B. keine InvZul i.H.v. 25 v.H. in Berlin gem. § 10 Abs. 4 InvZulG)
- Die Regelung des § 2 InvZulG in der Fassung des Gesetzes vom 18.08.1997 steht in einigen Punkten noch unter **EU-Vorbehalt**. Da sich jedoch einige Bedenken der EU-Kommission bereits mit der geänderten Version des InvZulG vom 22.12.1999 erledigt haben, kann das InvZulG 99 nur hinsichtlich folgender Fallgestaltungen nicht angewandt werden:
 - a) Investitionen mit Investitionsbeginn nach dem 31.12.1999
 - b) Ersatzinvestitionen
- Die InvZul für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen gem. dem **multisektoralen Regionalbeihilferahmen** für große Investitionsvorhaben (ab Projekt-Gesamtkosten von 50 Mio ECU) erfüllt, darf erst festgesetzt werden, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat. Sollte ein anmeldepflichtiger Vorhaben vorliegen, wird die FinVerw. von den Stellen informiert, die für die außersteuerlichen Beihilfen zuständig sind (vgl. BMF vom 18.09.1998, IV B 3 - S 2056 - 130/98, EStG-Kartei NRW ESt-Allgem. Nr. 7)
- **Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage gem. § 2 InvZulG:**
AK und HK der begünstigten WG
+ im betreffenden Jahr geleistete Anzahlungen auf AK und entstandenen Teil-HK für begünstigte Investitionen der Folgejahre
- vor dem 01.01.1999 geleistete Anzahlungen auf AK und entstandene Teil-HK
- Anzahlungen auf AK und Teil-HK, die in den vorab genannten AK und HK enthalten sind, soweit hierfür in den Vorjahren bereits InvZul gewährt wurde
= BMG für die InvZul
(keine Kürzung um Zuschüsse aus öffentlichen und privaten Mitteln)

- bei der **Einordnung in einen Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen** ist eine genaue Beurteilung der Tätigkeit des Betriebes erforderlich, weil die in § 2 II Nr. 1 InvZulG bezeichneten Tätigkeiten in den unteren Einstufungsebenen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu finden sind.
Die Zuordnung erfolgt "von oben nach unten", d.h. der Betrieb ist zunächst dem Abschnitt mit dem höchsten Anteil zuzurechnen, beim nächsten Schritt der Abteilung, die innerhalb des Abschnitts am wichtigsten ist, dann der Gruppe, die innerhalb der Abteilung am bedeutendsten ist, darauf der Klasse, die innerhalb der Gruppe den größten Anteil hat, und letztlich der bedeutendsten Unterklasse innerhalb der Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige.
(Hinweis auf Tz. 3.3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige)

Beispiel (Vorlage: Rosarius, "Die neue Investitionsförderung - alle Investitionszulagen für die Neuen Länder und Berlin ab 1999"):
In einem einheitlichen Betrieb werden folgende Tätigkeiten ausgeübt, mit denen die aufgeführten Wertschöpfungsanteile erwirtschaftet werden:

Ingenieurleistungen im Bereich bautechnische Gesamtplanung (74.20.4):	30 %
Architektenleistungen im Hochbau (74.20.1):	25 %
Bauträger im Wohnungsbau (70.11.3):	45 %

Auf den ersten Blick erscheint der Betrieb als Betrieb des nicht begünstigten Grundstückswesens (Unterklasse 70.11.3) einzustufen zu sein. Bei Anwendung der "Top-down-Methode" ergibt sich folgende Abgrenzung (jeweils Position mit dem höchsten Wertschöpfungsanteil in der Gliederungsstufe):

Abschnitt K:	100 %
davon Abteilung 74:	55 %
davon Gruppe 74.2:	55 %
davon Klasse 74.20:	55 %
davon Unterklasse 74.20.4:	30 %

Der Betrieb ist demnach als Ingenieurbüro für bautechnische Gesamtplanung insgesamt begünstigt, obwohl mit dieser Tätigkeit nicht die absolut höchste Wertschöpfungsquote erwirtschaftet wird. Dies ergibt sich daraus, daß die nicht begünstigte Tätigkeit im Architekturbereich der gleichen Abteilung innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzurechnen ist wie die Ingenieurleistung.

INVESTITIONSZULAGE
FÜR FREMDEN WOHNZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE

Maßnahme	Investitions-Abschluß	Investitionszulage	Voraussetzungen	Anmerkungen
<p>§ 3 I Nr. 1 InvZulG nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden</p> <p>(Gebäude, ETW, in Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbständige WG sind, *1, Rz. 1)</p>	<p>01.01.1999 - 31.12.2004 (Beendigung der Herstellungsarbeiten)</p>	<p>15 % der nachtr. HK, die ab 01.01.1999 entstanden sind</p> <p>beachte : Bagatellbetrag 5000 DM und HB 1200 DM/qm</p>	<p>→ Gebäude liegt im FörderGeb. (5 neue Bundesländer und Ost-Berlin, § 1 II InvZulG)</p> <p>→ Gebäude ist (wirtsch.) Eigentum des Investors</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß dient Gebäude der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Gebäude vor dem 01.01.1991 fertiggestellt</p> <p>→ keine erhöhte Absetzung für betroffene Investition</p> <p>→ Wird das Gebäude veräußert, u. hat der Erwerber für das Gebäude FördG-AfA für vor dem 01.01.1999 geleistete Anzahlungen auf AK in Anspruch genommen, kann der Veräußerer insoweit keine InvZul in Anspruch nehmen (§ 3 I S. 4 InvZulG).</p>	<p>→ HB 1200 DM/qm: maßgeblich ist Wohnfläche des Gebäudes (bzw. des selbst. Gebäudeteils), die der entgeltl. Überlassung zu Wohnzwecken dient, bei Beendigung der Arbeiten (*1, Rz. 13, vgl. §§ 42 - 44 2. BerechnungsVO, *2)</p> <p>→ HB 1200 DM/qm bezieht sich auf die Summe aller Aufwendungen i.S.d. § 3 I Nr. 1 - 3 InvZulG in den Jahren 1999 - 2004 ohne Anzahlungen und Teil-HK vor dem 01.01. 1999 (*1, Rz. 14 u. 15)</p> <p>→ Verwendung zu eigenen Wohnzwecken schädlich</p> <p>→ Wenn Miete < 50% der ortsüblichen Miete, ist von unentgeltlicher Nutzungsüberlassung auszugehen (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Der 5-jährige Verwendungszeitraum zu Vermietungszwecken kann bei Veräußerung auch durch den Erwerber fortgeführt werden (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Eine Ferienwohnung ist nicht begünstigt, wenn sie nur zur vorübergehenden Beherbergung bestimmt ist. (Keine Wohnzwecke, R 42a I EStR 97)</p> <p>→ Wenn durch Baumaßnahme nach dem 31.12.90 anderes WG entstanden ist, ist Gebäude nicht vor 01.01.91 fertiggestellt (*1, Rz. 2).</p> <p>→ nur Inanspruchnahme erhöhter Absetzung für dieselben nachtr. Herstellungsarbeiten schädlich</p>

Maßnahme	Investitions-Abschluß	Investitionszulage	Voraussetzungen	Anmerkungen
<p>§ 3 I Nr. 2 InvZulG nachträgliche Herstellungsarbeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes</p> <p>(Gebäude, ETW, in Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbständige WG sind, *1, Rz. 1)</p>	<p>01.01.1999 - 31.12.2004 (Beendigung der nachtr. Herstellungsarbeiten u. Übergang des wirtsch. Eigentums)</p>	<p>15 % der AK, soweit auf nachträgl. Herstellungsarbeiten entfallend (ohne Kaufpreisan teil für GruBo und Altbau und ohne Anzahlungen vor dem 01.01.99)</p> <p>bcachte: Bagatellbetrag 5000 DM und HB 1200 DM/qm</p> <p>bei Veräußerung gleichartiger Modernisierungsobjekte an verschiedene Erwerber: einheitliche u. ges. Feststellung der Kaufpreisaufteilung durch Betriebs-FA des Veräußerers (*3, Abschn. 5)</p>	<p>→ Gebäude liegt im FörderGeb. (5 neue Bundesländer und Ost-Berlin)</p> <p>→ die Herstellungsarbeiten müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Veräußerer oder im Auftrag des Veräußerers • nach Abschluß des Kaufvertrages durchgeführt werden <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß dient Gebäude der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Gebäude vor dem 01.01.1991 fertiggestellt</p> <p>→ keine erhöhte Absetzung für betroffene Investition (für dieselben nachtr. Herstellungsarbeiten)</p> <p>→ keine Inanspruchnahme v. InvZul durch bisherigen Eigentümer oder Zwischenerwerber (§ 3 I S. 3 InvZulG) für dieses Gebäude (*1, Rz. 4)</p> <p>→ Wird das Gebäude veräußert, u. hat der Erwerber für das Gebäude FördG-AfA für vor dem 01.01.1999 geleistete Anzahlungen auf AK in Anspruch genommen, kann der Veräußerer insoweit keine InvZul in Anspruch nehmen. (§ 3 I S. 4 InvZulG).</p>	<p>→ Es muß sich um nachträgliche Herstellungsarbeiten des Veräußerers handeln, Erhaltungsaufwendungen des Veräußerers sind nicht begünstigt (*1, Rz. 10)</p> <p>→ HB 1200 DM/qm: maßgeblich ist Wohnfläche des Gebäudes (bzw. des selbst. Gebäudeteils), die der entgeltl. Vermietung dient, bei Beendigung der Arbeiten (*1, Rz. 13, vgl. §§ 42 - 44 2. BerechnungsVO, *2)</p> <p>→ HB 1200 DM/qm bezieht sich auf die Sc. aller Aufwendungen i.S.d. § 3 I Nr. 1 - 3 InvZulG in den Jahren 1999 - 2004 ohne Anzahlungen und Teil-HK vor dem 01.01. 1999 (*1, Rz. 14 u. 15)</p> <p>→ Verwendung zu eigenen Wohnzwecken schädlich</p> <p>→ Wenn Miete < 50% der ortsübliche Miete, ist von unentgeltlicher Nutzungsüberlassung auszugehen (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Der 5-jährige Verwendungszeitraum zu Vermietungszwecken kann bei Veräußerung auch durch den Erwerber fortgeführt werden (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Eine Ferienwohnung ist nicht begünstigt, wenn sie nur zur vorübergehenden Beherbergung bestimmt ist. (Keine Wohnzwecke, R 42a I EStR 97)</p> <p>→ Wenn durch Baumaßnahme nach dem 31.12.90 anderes WG entstanden ist, ist Gebäude nicht vor 01.01.91 fertiggestellt (*1, Rz. 2).</p>

Maßnahme	Investitions-Abschluß	Investitionszulage	Voraussetzungen	Anmerkungen
<p>§ 3 I Nr. 3 InvZulG Erhaltungsarbeiten an Gebäuden</p> <p>(Gebäude, ETW, in Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbständige WG sind, *1, Rz. 1)</p>	<p>01.01.1999 - 31.12.2004 (Beendigung der Erhaltungsarbeiten)</p>	<p>15 % der Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten (ohne Anzahlungen vor dem 01.01.99)</p> <p>Wenn Erhaltungsarbeiten im maßgeblichen Kalenderjahr beendet: Zahlungstermin unmaßgeblich</p> <p>Wenn Erhaltungsarbeiten im Kalenderjahr nicht beendet: InvZul nur für geleistete Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen (*1, Rz. 11)</p> <p>beachte: Bagatellbetrag 5000 DM und HB 1200 DM/qm</p>	<p>→ Gebäude liegt im FörderGeb. (5 neue Bundesländer und Ost-Berlin, § 1 II InvZulG)</p> <p>→ Gebäude ist (wirtsch.) Eigentum des Investors</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß dient Gebäude der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Gebäude vor dem 01.01.1991 fertiggestellt</p>	<p>→ nur Erhaltungsarbeiten, die der Anspruchsberechtigte selbst durchführt oder durchführen läßt. Keine Begünstigung für Erhaltungsaufwendungen des Veräußerers in Anschaffungsfällen (*1, Rz. 10).</p> <p>→ HB 1200 DM/qm: maßgeblich ist Wohnfläche des Gebäudes (bzw. des selbst. Gebäudeteils), die der entgeltl. Vermietung dient, bei Beendigung der Arbeiten (*1, Rz. 13, vgl. §§ 42 - 44 2. BerechnungsVO, *2)</p> <p>→ HB 1200 DM/qm bezieht sich auf die Summe aller Aufwendungen i.S.d. § 3 I Nr. 1 - 3 InvZulG in den Jahren 1999 - 2004 ohne Anzahlungen und Teil-HK vor dem 01.01.1999 (*1, Rz. 14 u. 15)</p> <p>→ Verwendung zu eigenen Wohnzwecken schädlich</p> <p>→ Wenn Miete < 50% der ortsüblichen Miete, ist von unentgeltlicher Nutzungsüberlassung auszugehen (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Der 5-jährige Verwendungszeitraum zu Vermietungszwecken kann bei Veräußerung auch durch den Erwerber fortgeführt werden (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Eine Ferienwohnung ist nicht begünstigt, wenn sie nur zur vorübergehenden Beherbergung bestimmt ist. (Keine Wohnzwecke, R 42a I EStR 97)</p> <p>→ Wenn durch Baumaßnahme nach dem 31.12.90 anderes WG entstanden ist, ist Gebäude nicht vor 01.01.91 fertiggestellt (*1, Rz. 2).</p>

Maßnahme	Investitions-Abschluß	Investitionszulage	Voraussetzungen	Anmerkungen
<p>§ 3 I Nr. 4 InvZulG Anschaffung/ Herstellung neuer Gebäude</p> <p>(Gebäude, ETW, in Teiligentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbständige WG sind, *1, Rz. 1)</p>	<p>01.01.1999 - 31.12.2001 (Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung)</p>	<p>10 % der AK/HK (ohne Anzahlungen/Teil-HK vor dem 01.01.1999)</p> <p>beachte: Bagatellbetrag 5000 DM und HB 4000 DM/qm</p>	<p>→ Gebäude liegt im FörderGeb. (5 neue Bundesländer und Ost-Berlin, § 1 II InvZulG)</p> <p>→ 5 Jahre nach Inv-Abschluß dient Gebäude der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Belegenheit im Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung in Sanierungs-, Erhaltungs- oder Kerngebiet (oder in einem aufgrund der Bebauung der näheren Umgebung dem Kerngebiet entsprechenden Gebiet) Nachweis durch Bescheinigung der Gemeinde (*1, Rz. 6 u. 7)</p> <p>→ bei Anschaffung: Anschaffung im Jahr der Fertigstellung → keine Inanspruchnahme v. InvZul durch bisherigen Eigentümer oder Zwischenerwerber (§ 3 I S. 3 InvZulG) für dieses Gebäude (*1, Rz. 4)</p> <p>→ bei Herstellung: Wird das Gebäude veräußert, u. hat der Erwerber für das Gebäude FördG-AfA für vor dem 01.01.1999 geleistete Anzahlungen auf AK in Anspruch genommen, kann der Veräußerer insoweit keine InvZul in Anspruch nehmen, § 3 I S. 4 InvZulG</p>	<p>→ HB 4000 DM/qm: maßgeblich ist Wohnfläche des Gebäudes (bzw. des selbst. Gebäudeteils (*1, Rz. 17, vgl. §§ 42 - 44 2. BerechnungsVO, *2) → HB 4000 DM/qm bezieht sich auf die Summe aller Aufwendungen i.S.d. § 3 I Nr. 4 InvZulG in den Jahren 1999 - 2001. Einzubeziehen sind die Teil-HK u. Anzahlungen auf AK vor dem 01.01.99 (*1, Rz. 17)</p> <p>→ Verwendung zu eigenen Wohnzwecken schädlich → Wenn Miete < 50% der ortsüblichen Miete, ist von unentgeltlicher Nutzungsüberlassung auszugehen (*1, Rz. 8)</p> <p>→ Der 5-jährige Verwendungszeitraum zu Vermietungszwecken kann bei Veräußerung auch durch den Erwerber fortgeführt werden (*1, Rz. 8) → Eine Ferienwohnung ist nicht begünstigt, wenn sie nur zur vorübergehenden Beherbergung bestimmt ist. (Keine Wohnzwecke, R 42a I EStR 97)</p> <p>→ Es muß ein Neubau im bautechnischen Sinn vorliegen. Die Herstellung eines anderen Gebäudes (R 43 V EStR) führt nicht zu einem neuen Gebäude i.S.d. § 3 I Nr. 4 InvZulG (*1, Rz. 5)</p> <p>→ Die Belegenheitsbescheinigung der Gemeinde ist materiellrechtliche Voraussetzung für die InvZul-Gewährung und Grundlagenbescheid (i.S.d. § 171 X AO)</p>

Berechnung der BMG (vgl. *I, Rz. 9)

Getrennt nach Investitionen gem. § 3 I Nr. 1 - 3 und nach § 3 I Nr. 4 InvZulG 99 vornehmen

a) Fälle des § 3 I Nr. 1 - 3 InvZulG 99

b) Fälle des § 3 I Nr. 4 InvZulG 99

1. Schritt

HB 1200 DM/qm x qm Wohnfläche _____
/. Invest-Volumen der Vorjahre ab 01.01.99 gem. § 3 I Nr. 1 - 3
InvZulG insgesamt (einschl. Anzahlungen u. Teil-HK, die bei
InvZul der Vorjahre berücksichtigt wurden) _____
= verbliebener HB (kein negativer Betrag) ❶ _____

HB 4000 DM/qm x qm Wohnfläche _____
/. bisherige AK/HK der Vorjahre (einschl. Anzahlungen und
Teil-HK, die bei InvZul der Vorjahre berücksichtigt wurden, und
Anzahlungen und Teil-HK vor dem 01.01.99) _____
= verbliebener HB (kein negativer Betrag) ❷ _____

2. Schritt

Se. der Aufwendungen gem. § 3 I Nr. 1 - 3 InvZulG _____
/. Anzahlg. u. Teil-HK vor dem 01.01.99 (soweit vorab enthalten) _____
/. Anzahlg. u. Teil-HK (ab 1999) für die in Vorjahren InvZul
gewährt wurde (soweit vorab in Se. der Aufw. enthalten) _____
= Invest-Volumen des Jahres ❷ _____
/. verbliebenen HB übersteigendes Invest-Volumen
des Jahres (❷ ./ ❶) (mind. 0,- DM) _____
= begünstigtes Invest-Volumen des Jahres ❸ _____

Se. der Aufwendungen gem. § 3 I Nr. 4 InvZulG _____
/. Anzahlg. u. Teil-HK vor dem 01.01.99 (soweit vorab enthalten) _____
/. Anzahlg. u. Teil-HK (ab 1999) für die in Vorjahren InvZul
gewährt wurde (soweit vorab in Se. der Aufw. enthalten) _____
= Invest-Volumen des Jahres ❸ _____
/. verbliebenen HB übersteigendes Invest-Volumen
des Jahres (❸ ./ ❷) (mind. 0,- DM) _____
= begünstigtes Invest-Volumen des Jahres ❹ _____

3. Schritt

begünstigtes Invest-Volumen des Jahres ❹ _____
/. Bagatellbetrag 5.000 DM ❺ (max. begünstigtes Invest-Vol. d. Jahres ❹) _____
= BMG für InvZul gem. § 3 I Nr. 4 InvZulG (10%) _____

4. Schritt

Bagatellbetrag 5.000 DM _____
/. Bagatellbetrag, soweit im 3. Schritt abgezogen ❻ _____
= restlicher Bagatellbetrag ❻ _____
begünstigtes Investitionsvolumen des Jahres ❹ _____
/. restlicher Bagatellbetrag ❸ (max. begünstigtes Invest-Vol. d. Jahres ❹) _____
= BMG für InvZul gem. § 3 I Nr. 1 - 3 InvZulG (15%) _____

- *1: BMF-Schreiben vom 24.08.1998, EStG-Kartei NRW InvZulG Nr. 18
- *2: vgl. EStH 1998 Anhang 4 III (S. 1092)
- *3: Vfg. vom 01.03.2000, S 1988 - 100 - St 13 - 31, EStG-Kartei NRW FördG Nr. 3000

- Die Regelung des § 3 InvZulG steht nicht unter Vorbehalt der Zustimmung der EU-Kommission. Die InvZul gem. § 3 InvZulG kann daher festgesetzt werden
- In **Übergangsfällen** (Investitionsbeginn vor dem 01.01.1999 und Investitionsabschluß nach dem 31.12.1998) ist die ESt-Erklärung 1998 des Antragstellers beizuziehen (keine InvZul für Teil-HK und Anzahlungen auf AK vor dem 01.01.1999)
- **Zuschüsse** aus öffentlichen und privaten Mitteln mindern die BMG für die InvZul nicht (Hinweis auf BMF v. 28.08.1991, EStG-Kartei NRW InvZulG Nr. 5).

Beispielfälle zu § 3 InvZulG 99
(übernommen von der OFD Karlsruhe)

Fall 1

Sachverhalt

A stellte im Januar 1998 ein zur Vermietung bestimmtes Wohnhaus in Potsdam fertig, das in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt. Die Herstellungskosten betragen 600.000 DM. Im Jahr 2001 entstehen nachträgliche Herstellungskosten i. H. von 80.000 DM für den Ausbau des bisher nicht nutzbaren Dachbodens (40 qm) zu einer Wohnung.

Lösung

A kann im Jahr 1998 Sonder-AfA nach § 3 Satz 2 Nr. 1 FördG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 FördG i.H. von 25 v.H. aus 600.000 DM = 150.000 DM geltend machen. Der Begünstigungszeitraum für die Sonder-AfA umfaßt die Jahre 1998-2002.

Gleichwohl können im Jahr 2001 die nachträglichen Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage für die Sonder-AfA einbezogen werden. Wegen der zeitlichen Befristung für begünstigte Investitionen nach dem FördG können für nachträgliche Herstellungskosten, die nach dem 31.12.1998 entstehen, in keinem Fall Sonder-AfA in Anspruch genommen werden (der a.A. von Zitzmann, DB 1998 S. 952, ist nicht zu folgen).

Die Bemessungsgrundlage für die lineare Gebäude-AfA erhöht sich im Jahr 2001 um 80.000 DM auf 680.000 DM. Der Restwert zum 31.12.2002 ermittelt sich wie folgt:

Baukosten gesamt:	680.000 DM
Sonder-AfA §§ 3 Satz 2 Nr. 1, 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 FördG	./. 150.000 DM
lineare AfA § 7 Abs. 4 Nr. 2 a EStG	
- 1998 – 2000 (600.000 DM x 2 v.H. = 12.000 DM x 3 Jahre)	./. 36.000 DM
- 2001 – 2002 (680.000 DM x 2 v.H. = 13.600 DM x 2 Jahre)	./. 27.200 DM
Restwert	<u>466.800 DM</u>

Die Restwert-AfA beträgt ab 2003 jeweils $1/45$ des Restwerts ($466.800 \text{ DM} \times 1/45 = 10.374 \text{ DM}$).

Investitionszulage kann nicht gewährt werden, da das InvZulG 1999 nachträgliche Herstellungsarbeiten nur an vor dem 01.01. 1991 fertiggestellten Gebäuden begünstigt.

Fall 2

Sachverhalt

Sachverhalt wie Fall 1 mit der Abweichung, dass A vor Abschluss der Baumaßnahmen an dem Dachgeschoss Wohnungseigentum begründete.

Lösung

Durch die Begründung des Wohnungseigentums entsteht ein erstmals neues Wirtschaftsgut (BMF-Schreiben vom 10.07.1996, BStBl I S. 689, Anhang 35 I EStH 1998, Dachgeschosserrlass, Rz 9 und 10¹). Eine Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 InvZulG 1999 ist für das Jahr 2001 somit in folgender Höhe möglich:

Baukosten des Dachgeschosses	80.000 DM
(höchstens 4.000 DM x 40 qm = 160.000 DM)	
Selbstbehalt	5.000 DM
begünstigte Baukosten	75.000 DM
Investitionszulage § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 2 InvZulG 1999 10 v.H.	7.500 DM

Fall 3

Sachverhalt

B schloss am 20.12.1998 einen Kaufvertrag mit einem Bauträger über den Erwerb einer noch zu sanierenden Eigentumswohnung (Wohnfläche 100 qm) in Riesa ab. Der Kaufpreis betrug 450.000 DM, davon entfallen auf den Grund und Boden 50.000 DM, auf das Altgebäude 100.000 DM und auf die Sanierung 300.000 DM. Der Abschluss der Sanierung und der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgten im Jahr 1999. B leistete im Jahr 1998 eine Anzahlung von 225.000 DM.

Lösung

B kann 40 v.H. Sonder-AfA für die in 1998 geleistete Anzahlung auf die Sanierungsaufwendungen in Anspruch nehmen. Von der Anzahlung i.H. von 225.000 DM entfallen 150.000 DM auf die Sanierungsmaßnahme (225.000 DM x 300/450). Die Sonder-AfA beträgt somit (150.000 DM x 40 v. H. =) 60.000 DM.

Für 1999 kann B Investitionszulage in folgender Höhe in Anspruch nehmen:

Sanierungsaufwendungen (anteilige Anschaffungskosten)	300.000 DM
Anzahlung 1998	<u>./. 150.000 DM</u>
	150.000 DM
begünstigt sind höchstens 100 qm x 1.200 DM	120.000 DM
Selbstbehalt	<u>./. 5.000 DM</u>
Bemessungsgrundlage	115.000 DM
Investitionszulage § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 InvZulG 1999 15 v.H.	17.250 DM

Fall 4

Sachverhalt

Sachverhalt wie Fall 3 mit der Abweichung, dass B 1998 eine Anzahlung von 450.000 DM leistete.

Lösung

Da die Fertigstellung des Objekts im Jahr 1999 erfolgt, ist die Anzahlung in voller Höhe des Kaufpreises nicht willkürlich (R 45 Abs. 5 EStR 1998).

¹ EStG-Kartei NRW § 7 EStG Fach 3 Nr. 12

Für die im Jahr 1998 geleistete Anzahlung kann B Sonder-AfA nach dem §§ 3 Satz 2 Nr. 3, 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3b FördG in Höhe von (40 v.H. aus 300.000 DM =) 120.000 DM in dem Begünstigungszeitraum 1998 - 2002 in Anspruch nehmen. Eine Förderung nach dem InvZulG 1999 kommt nicht in Betracht, da vor dem 01.01.1999 geleistete Anzahlungen nicht begünstigt sind (§ 3 Abs. 3 InvZulG 1999).

Fall 5

Sachverhalt

C ist Eigentümer eines im Jahr 1961 errichteten, Wohnzwecken dienenden Mehrfamilienhauses (Wohnfläche 300 qm) in Cottbus, an dem er die Bäder erneuern ließ. Die Reparaturarbeiten wurden im Zeitraum von Dezember 1998 bis Januar 1999 durchgeführt. Im Dezember 1998 leistete er eine Abschlagszahlung i.H. von 25.000 DM. Nach Abschluss der Baumaßnahme im Januar 1999 zahlte er den Restbetrag von 75.000 DM.

Lösung

Die Abschlagszahlung von 25.000 DM auf die Reparaturarbeiten ist als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Veranlagungszeitraum 1998 zu berücksichtigen. Der 1999 gezahlte Restbetrag von 75.000 DM ist im Jahr 1999 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Für die im Jahr 1999 abgeschlossenen Erhaltungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Investitionszulage nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 InvZulG gewährt werden.

Modernisierungskosten	100.000 DM
Anzahlung 1998	<u>./. 25.000 DM</u>
begünstigungsfähiges Volumen (höchstens 1.200 DM x 300 qm = 360.000 DM)	75.000 DM
Selbstbehalt	<u>./. 5.000 DM</u>
Bemessungsgrundlage	70.000 DM
Investitionszulage § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 InvZulG 1999 15 v.H.	10.500 DM

INVESTITIONSZULAGE
FÜR EIGENEN WOHNZWECKEN DIENENDE WOHNUNG

Maßnahme	Investitions-Abschluß	Investitionszulage	Voraussetzungen	Anmerkungen
<p>§ 4 InvZulG</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachträgliche Herstellungsarbeiten und • Erhaltungsarbeiten <p>an Wohnung im eigenen Haus</p>	<p>01.01.1999 - 31.12.2004</p> <p>(Vornahme der nachträgl. Herstellungs- u. Erhaltungsarbeiten)</p>	<p style="text-align: center;">15 %</p> <p>der <u>geleisteten</u> Zahlungen ab 01.01.1999</p> <p>beachte: Bagatellbetrag 5000 DM/anno und Höchstbetrag 40.000 DM (Se. 1999 - 2004)</p>	<p>→ Wohnung liegt im FörderGeb. (5 neue Bundesländer und Ost-Berlin)</p> <p>→ Wohnung ist (wirtsch.) Eigentum des Investors</p> <p>→ Wohnung vor dem 01.01.1991 fertiggestellt</p> <p>→ Wohnung dient</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Beendigung der Arbeiten • eigenen Wohnzwecken <p>→ Aufwendungen nicht begünstigt, <u>soweit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BA oder WK vorliegen oder - Förderung gem. § 10 e, § 10 f oder § 10 i EStG oder EigZulG erfolgt 	<p>→ Die BMG für die InvZul mindert sich um Zuschüsse aus öffentlichen und privaten Mitteln.</p> <p>→ Der Höchstbetrag (40.000 DM) wird um die Aufw.i. Zush. mit der gleichen Wohnung gekürzt, für die bereits ein Abzugsbetrag gem. § 7 FördG gewährt wurde, § 4 II Nr. 3 S. 3 InvZulG</p> <p>→ HB (40.000 DM) und Selbstbehalt (5.000 DM) wird bei Miteigentumsanteil entsprechend anteilig berücksichtigt</p> <p>→ Ist durch Herstellungsarbeiten nach dem 31.12.90 ein anderes oder neues Gebäude entstanden, kann keine InvZul gem. § 4 InvZulG gewährt werden.</p> <p>→ Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch bei unentgeltlicher Überlassung an Angehörige (§ 15 AO) zu Wohnzwecken vor (Unentgeltlichkeit ist auch gegeben bei Miete, die geringer als 50 % der ortsüblichen Miete ist, vgl. BMF v. 24.08.98, Rz.8, EStG-Kartei NRW InvZulG Nr. 18).</p> <p>→ keine Objektverbrauchsregelung (wie bei § 10 e EStG und EigZulG)</p> <p>→ Eine Ferienwohnung ist nicht begünstigt, wenn sie nur zur vorübergehenden Unterbringung bestimmt ist. (Keine eigenen Wohnzwecke, R 42a I EStR 97)</p>

Berechnung der BMG:

(vgl. auch BMF v. 18.10.1999, EStG-Kartei NRW InvZulG Nr. 23)

<p><i>1. Schritt:</i></p> <p>./.. Aufwendungen, für die bisher bereits ein Abzugsbetrag gem. § 7 FördG für die gleiche Wohnung* gewährt wurde</p> <p>./.. bisher i.R.d. § 4 InvZulG 99 berücksichtigte Aufwendungen*</p> <p>= verbliebener HB ①</p> <p>(* jeweils ggf. anteilig nach Miteigentumsanteil)</p>	<p>40.000 DM*</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p><i>2. Schritt:</i></p> <p>Se der Zahlungen im betroffenen Kalenderjahr für nachträgl. HK und Erhaltungsaufwendungen (begünstigte Zahlungen)</p> <p>./.. Selbstbehalt</p> <p>= BMG vor HB-Begrenzung ②</p> <p>./.. Zahlungen (abzüglich Selbstbehalt), soweit sie den verbliebenen HB übersteigen (② ./.. ①) (mind. 0,- DM)</p> <p>= BMG für InvZul gem. § 4 InvZulG (15%)</p>	<p>5.000 DM*</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>